



## **Beitragsordnung Turnteam Kohlberg e. V.**

### **§ 1 Grundlage**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.01.2022

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### **§ 3 Beitragshöhe**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 30 Euro zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Zusätzlich zum Grundbeitrag zahlen aktive Mitglieder unter 18 Jahren einen Aktivenbeitrag in Höhe von 40 Euro, von 18 bis 27 Jahren von 50 Euro und ab einem Alter von 28 Jahren 60 Euro. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Aktivenbeitrag zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### **§ 4 Zahlungsform**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Überweisung zu zahlen.
2. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe der angefallenen Kosten fällig.
3. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### **§ 5 Gebühren**

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Für die Teilnahme an Trainingseinheiten in kostenpflichtigen Hallen wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Über die Höhe befindet der Ausschuss.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
2. Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 16.05.2023 in Kraft.